

§ 3 VZKDV Repräsentativste mit einem Zahlungskonto verbundene Dienste

VZKDV - Verbraucherzahlungskonto-Dienstverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die repräsentativsten mit einem Zahlungskonto verbundenen Dienste ergeben sich aus der in der Anlage enthaltenen Liste.

In Kraft seit 30.04.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at